

Gemeinde Lindendorf

Vorlagen-Nr.	13-2024
Datum	20.06.2024
Öffentlichkeit	öffentlich

Beschlussvorlage

Termin	Gremium
16.07.2024	Gemeindevertretung
	Ortsbeirat Dolgelin

Einreicher: Amtsdirektor / FBL T. Busch (FBL) / Sachbearbeiter Denise Mettke

T. Busch
J. F.

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung/ Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Gemeinde Dolgelin in der 2. Fassung vom 08.01.2024 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Dolgelin- Hoher Graben" Lindendorf

Rechtsgrundlagen:

- BbgKVerf - Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- BauGB - Baugesetzbuch

Kurze Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf hat am 17.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Dolgelin- Hoher Graben“ sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Gemeinde Dolgelin durch die Ergänzung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ (SO) beschlossen. Ebenso wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Auslegung erfolgte vom 06.04.2022-06.05.2022.

In der Sitzung am 13.12.2022 hat die Gemeindevertretung Lindendorf den Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Dolgelin- Hoher Graben“ (Beschluss-Nr.: 50/236/2022) sowie den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindendorf im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Dolgelin- Hoher Graben“ (Beschluss-Nr.: 51/237/2022) gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Diese Auslegung erfolgte vom 24.01.2023 – 27.02.2023.

Anschließend wurde am 18.07.2023 der Feststellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 26/265/2023) der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Bei der Prüfung zur Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehem. Gemeinde Dolgelin stellte die Genehmigungsbehörde, das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland fest, dass u.a. der Umweltbericht und die Beteiligung des Ortsbeirates Dolgelin fehlten.

Diese Anmerkungen sollen nun durch eine erneute Veröffentlichung des Entwurfes geheilt werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf hat dazu am 20.02.2024 mit Beschluss-Nr. 4/288/2024 in Verbindung mit dem Beschluss vom 19.03.2024 (Beschluss-Nr. 15/299/2024) die Aufhebung der Punkte 3 und 4 des Beschlusses 26/265/2023 vom 18.07.2023 beschlossen sowie den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Gemeinde Dolgelin in der 2. Fassung vom 08.01.2024 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen. Die Veröffentlichung erfolgte vom 16.04.2024-24.05.2024.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen liegt nun vor. Wird diese beschlossen, kann der Feststellungsbeschluss (Beschlussvorlage Nr. 14/2024) gefasst werden, um die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Gemeinde Dolgelin erneut zur Genehmigung einzureichen.

Die Anlagen werden digital übermittelt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt in ihrer Sitzung am 16.07.2024 entsprechend des Abwägungsvorschlages, welcher der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist, über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Gemeinde Dolgelin in der 2. Fassung vom 08.01.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, deren vorgebrachte Belange beschlussmäßig behandelt wurden, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Wertgrenze lt. HH-Satzung	Deckung aus Produktkonto gewährleistet	Einmalkosten	Jährliche Folgekosten	Genehmigungsvermerk FBL II – Finanzen bei fehlender Deckung aus Produktkonto

Anlage(n):

- (1) Abwägungsprotokoll 1.Änd._2.Fassung.docx
- (2) Anlage 1: Landkreis 23.11.2022 .docx
- (3) Anlage 2: Landesbüro Naturschutzverbände.23.11.2022docx
- (4) Anlage 3: Standortalternativenprüfung

Beschlussfassung:

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am _____ (ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

Beschlussfassung auf der Gemeindevertreterversammlung am: _____

Abstimmungsergebnis	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

.....
Steffen Lübbe
Amtsdirektor

.....
Helmut Franz
ehrenamtl. Bürgermeister
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....
Gemeindevertreter

Übersicht der zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der 2. Fassung vom 08.01.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift			Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
Behörden / TÖB						
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8	14467	Potsdam	12.04.2024	16.05.2024
2	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Eisenbahnstraße 140	15517	Fürstenwalde/Spree	12.04.2024	24.05.2024
3	Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt	Klosterstraße 14	15344	Strausberg	12.04.2024	23.05.2024
4	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz	Postfach 601061	14410	Potsdam	12.04.2024	17.05.2024
5	Landesbetrieb Straßenwesen, Regionalbereich Ost	Müllroser Chaussee 51	15236	Frankfurt (Oder)	12.04.2024	23.05.2024
6	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Rathausstraße 6	15517	Fürstenwalde/Spree	12.04.2024	--
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 42	Inselstraße 26	03046	Cottbus	12.04.2024	24.04.2024
8	Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Waldsiedersdorf	Eberswalder Chaussee 3	15377	Waldsiedersdorf	12.04.2024	16.04.2024
9	Landesamt f. Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege	Wünsdorfer Platz 4-5	15806	Zossen	12.04.2024	--
10	Bundesnetzagentur				12.04.2024	--
11	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Lindenstraße 34	14467	Potsdam	12.04.2024	07.05.2024
Versorgungsunternehmen						
12	E.DIS Netz GmbH	Langewahler Straße 60	15517	Fürstenwalde/Spree	12.04.2024	17.04.2024
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 32, Betrieb 1	Martin-Ebell-Straße 15	16816	Neuruppin	12.04.2024	22.04.2024
14	EWE Netz GmbH	Müncheberger Weg 1	15306	Seelow	12.04.2024	18.04.2024
15	Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow	Oderbruchstraße 1	15306	Seelow	12.04.2024	--
16	Gewässer- und Deichverband Oderbruch	Feldstrasse 3 d	15306	Seelow	12.04.2024	16.04.2024
17	DB AG - DB Immobilien, Baurecht II	Hammerbrookstraße 44	20097	Hamburg	12.04.2024	19.04.2024
18	Eisenbahnbundesamt	August-Bebel-Str. 10	01219	Dresden	12.04.2024	24.04.2024
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Betastraße 6-8	85774	Unterföhring	12.04.2024	22.05.2024
20	GDMcom mbH	Maximilianallee 4	04129	Leipzig	12.04.2024	18.04.2024
21	GASCADE Gastransport GmbH	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel	12.04.2024	23.04.2024

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift			Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
22	50 Hertz Transmission GmbH	Heidestraße 2	10557	Berlin	12.04.2024	12.04.2024
23	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Postfach 15 60 17	03060	Cottbus	12.04.2024	12.04.2024
Nachbargemeinden						
24	Stadt Seelow	Postfach 40	15301	Seelow	12.04.2024	--
25	Stadtverwaltung Müncheberg	Rathausstraße 1	15374	Müncheberg	12.04.2024	--
26	Amt Golzow	Seelower Straße 14	15328	Golzow	12.04.2024	--
27	Amt Seelow-Land, Amtsverwaltung	Küstriner Str. 67	15306	Seelow	12.04.2024	--
28	Bioland-Hof Zielke	Am Fließ 8	15306	Vierlinden	12.04.2024	--
29	Friedrich GmbH	Alt-Rosenthaler Weg 7	15306	Vierlinden	12.04.2024	--
30	AGW Agrarwirtschaftsgesellschaft Worin mbH	Alt-Rosenthaler Weg 1	15306	Vierlinden	12.04.2024	--
31	Land- und Forstwirtschaft Komturei Lietzen GmbH & Co. KG	Lietzen Nord 38	15306	Lietzen	12.04.2024	--
32	LGD Landwirtschaftsgesellschaft Diedersdorf mbH	Diedersdorf 13	15306	Vierlinden	12.04.2024	--
33	Landwirtschaftsgenossenschaft Dolgelin e. G.	Maxim-Gorki-Straße 6	15306	Lindendorf	12.04.2024	--

Übersicht der zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der 2. Fassung vom 08.01.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Schreiben der Öffentlichkeit

Nr.	Bürger	Schreiben vom
	keine	

Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen:

- 6 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- 9 Landesamt f. Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege
- 10 Bundesnetzagentur
- 15 Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow
- 24 Stadt Seelow
- 25 Stadtverwaltung Müncheberg
- 26 Amt Golzow
- 27 Amt Seelow-Land, Amtsverwaltung
- 28 Bioland-Hof Zielke
- 29 Friedrich GmbH
- 30 AGW Agrarwirtschaftsgesellschaft Worin mbH
- 31 Land- und Forstwirtschaft Komturei Lietzen GmbH & Co. KG
- 32 LGD Landwirtschaftsgesellschaft Diedersdorf mbH
- 33 Landwirtschaftsgenossenschaft Dolgelin e. G.

Keine Hinweise, Bedenken und Anregungen hatten folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange:

20	GDMcom mbH	Stellungnahme vom 18.04.2024	Keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen. Keine Einwände.
21	GASCADE Gastransport GmbH	Stellungnahme vom 23.04.2024	Anlagen der Anlagenbetreiber GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH nicht betroffen.
22	50 Hertz Transmission GmbH	Stellungnahme vom 12.04.2024	Im Plangebiet keine Anlagen vorhanden oder in nächster Zeit geplant.
23	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Stellungnahme vom 12.04.2024	Keine Zuständigkeit.

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5 Stellungnahme vom 16.05.2024	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Erläuterungen Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 17.05.2022 und 03.02.2023	<u>Kenntnisnahme</u>		X
02	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Stellungnahme vom 24.05.2024	Ziele und sonstige regionalplanerische Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ erfolgte am 28.02.2024 (ABl. Nr.8). In der o. g. Sitzung wurde die Festlegung (G1) und das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem TRP EE beschlossen. Diese finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne. Gemäß G 1 TRP EE sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung													
				ja	nein												
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen																	
		 <p>Kartographische Analyse des Standortes für PV-FFA () im Ortsteil Dolgelin</p> <p>Auszug aus dem PV-FFA Kriteriengerüst des TRP EE Oderland-Spree</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Status</th> <th>Legende</th> <th>Bezeichnung des Negativkriteriums</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Berücksichtigt</td> <td></td> <td>[N 11] Waldgebiete</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td> <td></td> <td>[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen</td> </tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td> <td></td> <td>[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Landwirtschaftliche Erfordernisse entnehmen Sie der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises Märkisch-Oderland.</p>	Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums	Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete	Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums															
Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete															
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen															
Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope															
03	Landratsamt Märkisch-Oberland Bauordnungsamt Stellungnahme vom 23.05.2024	Derzeit bestehen keine Einwände seitens des Bauplanungsrechts. Des Weiteren sind die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Amtes für Landwirtschaft, des Wirtschaftsamtes und des Straßenverkehrsamtes zu beachten.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme, Abwägung zu den einzelnen Sachverhalten s.u.</u>		X												

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		Die untere Abfallwirtschaftsbehörde, untere Denkmalschutzbehörde sowie die Brandschutzdienststelle haben keine Stellungnahme im Verfahren abgeben.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
03.01	Unteren Wasserbehörde	Keine Einwendungen. Keine beabsichtigten eigenen Planungen, die den Plan berühren. Keine Bedenken oder Anregungen.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
03.02	Untere Abfallwirtschaftsbehörde	Keine Einwendungen. Keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände. Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geförderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen. Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtlicher Erschließungsmaßnahmen.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Auf Ebene des vBPlanes bereits berücksichtigt.</i> <u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung in der Genehmigungs-, Ausführungs- und Erschließungsplanung.</i>		X X X
03.02	Untere Bodenschutzbehörde	Keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan (1. Änderung). 1. Auflagen 1.1 Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG ¹) ausgeschlossen werden kann. D. h. es hat ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Stoffe, durch Erosion und durch Verdichtungen zu erfolgen. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau der Freiflächenanlage zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden,	<u>Kenntnisnahme</u> zu Auflagen Pkt. 1 und Hinweisen Pkt. 2: <u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> <i>Soweit einzelne Vorgaben auf Ebene des vBPlanes berücksichtigt werden können, wurden diese bereits in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Hinweise zur Bauausführung können erst in der Anlagenplanung und Umsetzungsphase berücksichtigt werden.</i>		X X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.</p> <p>Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen).</p> <p>Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen. Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden. Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden. Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.</p> <p>Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen. Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren. Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen. Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen. Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden. Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahr-</p>			

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>zeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.</p> <p>1.2 Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden, Bausubstanz und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG² der UBB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.</p> <p>1.3 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639) die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Rückbaus zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes zu realisieren.</p> <p>1.4 (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen. Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurück-zubauenden Freiflächenanlage haben, vollständig zurückzubauen. Versiegelte Bereiche sind vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/ in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen. Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt. Die Wiederherstellung der Bodenfunktion ist sicherzustellen (§ 2 BBodSchG¹), schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen (§ 10 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG¹).</p> <p>1.5 Aufbereitung/Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zur vollständigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen ist gemäß §§ 6-7 BBodSchV³ für beanspruchte Flächen zu realisieren.</p>			

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>1.6 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der Freiflächenanlagen oder Maschinen, zu ergreifen. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.</p> <p>1.7 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung. Auf erosionsgefährdeten Flächen ist für eine geregelte Wasserhaltung, durch eine gezielte Ableitung von Wasser aus dem Baufeld mittels Grabensystem, sowie Sammeln und Abpumpen des Wassers zu sorgen. Auf erosionsgefährdeten Flächen sorgt eine rasche Begrünung für einen Schutz vor Erosion. Bodenmieten müssen bei längerer Lagerungsdauer aktiv (Ansaat) begrünt werden.</p> <p>1.8 Der Rückbaubeginn sowie der Rückbauabschluss ist unaufgefordert der UBB anzuzeigen.</p> <p>2. Hinweise</p> <p>2.1 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG¹).</p> <p>2.2 Im Bereich der geplanten Baumaßnahme liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte</p>			

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>und Altablagerungen. Es sind keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>2.3 Es besteht generell das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die UBB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.</p> <p>2.4 Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden und dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§ 1 BBodSchG¹).</p> <p>2.5 Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern (gemäß Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lindendorf Ortsteil Dolgelin, 1. Änderung, (Stand Entwurf, 08. Januar) i.V.m. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Photovoltaikanlage Dolgelin – Hoher Graben“ Lindendorf 10,31 ha) Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG¹ Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV³).</p> <p>2.6 Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland – Umweltamt – UBB zur Verfügung stehenden Informationen – ALKATOnline Altlastenkataster des Landes Brandenburg – Landesamt für Umwelt erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.</p>			

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>2.7 Die Bauausführenden sind über die Auflagen und Hinweise zu informieren.</p> <p>2.8 Die UBB behält sich die Anordnung von weiteren Maßnahmen vor.</p> <p>2.9 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)</p> <p>² Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])</p> <p>³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) "Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)" Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV)</p>			
03.03	Unteren Naturschutzbehörde	Keine Einwände, Bedenken oder Anregungen	<u>Kenntnisnahme</u>		X
03.04	Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes	Keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt. Keine Einwände zu dem o.g. Vorhaben.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
03.05	Amtes für Landwirtschaft und Umwelt	Derzeit ist die betroffene Fläche im rechtskräftigen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.	<u>Berücksichtigung</u> Die Aussage, dass die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs überwiegend Bodenzahlen von 57-62 aufweisen, wird redaktionell ergänzt.	X red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
	FD Agrarentwicklung	<p>Bei diesen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen von höchster Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden.</p> <p>Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs weisen überwiegend Bodenzahlen von 57-62 auf.</p> <p>In der Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des FNP werden Bodenwertzahlen und Ackerzahlen erwähnt (Seite 7-8). Hier sei darauf hinzuweisen, dass diese beiden Werte nur gering miteinander verglichen werden können.</p> <p>Die Schätzung des Ackerlandes erfolgt anhand des Ackerschätzungsrahmens durch eine kombinierte Bewertung von Bodenart, Zustandsstufe (Bodenentwicklung) und Ausgangsgestein der Böden. Das Ergebnis, die Bodenwertzahl, drückt Reinertragsunterschiede aus, die bei üblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nur durch den Ertragsfaktor Boden bedingt sind. Durch Zu- und Abschläge für die Ertragsfaktoren Gelände und Klima (Jahresdurchschnittstemperatur) erhält man die Ackerzahl (Bodenpunkte). Die Ackerzahl kann als Korrektur der Bodenwertzahl unter Bewertung der natürlichen Bedingungen des individuellen Standorts gesehen werden.</p> <p>Ebenso ist in diesem Zusammenhang nochmals auf das „Landschaftsprogramm Brandenburg“ hinzuweisen. Darin heißt es unter Punkt 3.2.2:</p> <p>„Landwirtschaftlich leistungsfähige Böden sind vor anderer Flächeninanspruchnahme zu sichern. Gebiete mit leistungsfähigen Böden weisen innerhalb des Landes einen vergleichsweise geringen Flächenanteil auf und konzentrieren sich u.a. im Oderbruch.</p> <p>Für die Neuinanspruchnahme von Boden in diesem Raum sollen strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden.“</p> <p>Auf leistungsstarken Ackerflächen, wie diesen hier, muss grundsätzlich die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Futtermitteln Vorrang haben. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden. Auch sollte die Möglichkeit einer kombinierten Nutzung, aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung, bevorzugt werden oder Ackerflächen mit niedrigeren Bodenwertzahlen.</p> <p>Im LK werden derzeit immer mehr Flächen für die Errichtung von Freiland solar parks insbesondere im ländlichen Raum auf freiem Acker beantragt. Im Randgebiet zu Berlin werden auch hier zusätzlich, insbesondere zu Lasten der begrenzten Ackernutzung, immer mehr Flächen für Bau- und Verkehrsvorhaben benötigt.</p>	<p>Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Begrifflichkeiten innerhalb der Standortanalyse in der Begründung (Pkt. 1.3, S. 7/8):</p> <p>„Der vorliegende Änderungsbereich an der nordwestlichen Gemeindegebietsgrenze von Lindendorf nordöstlich der Ortslage Dolgelin weist <u>Böden mit überwiegend Bodenzahlen von 57-62</u> auf und wird im Solaratlas Brandenburg als geeignete Freifläche für die Errichtung von Photovoltaik ausgewiesen. [...] Da gemäß G 6.1 LEP HR der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist, war zu prüfen, ob alternativ Flächen mit einer geringen Bodengüte von unter 23 Bodenpunkten oder, wenn nicht vorhanden, Flächen mit <u>Bodenzahlen</u> zwischen 24 und 28 Bodenpunkten für das Vorhaben herangezogen werden können. [...] Bei der Beanspruchung des vorliegenden Änderungsbereiches mit <u>Bodenpunkten</u> über 28 war die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/AGRI-PV) zu prüfen und diese, wenn technisch möglich, umzusetzen.“</p> <p><u>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, seitens der Gemeinde Lindendorf aber weiterhin nicht geteilt.</u></p> <p>Der genannte Sachverhalt wurde bereits mit dem Abwägungsbeschluss vom 18.07.2023 zum Entwurf in der Fassung vom 23.11.2022 abgewogen (siehe Anlage 3 und 1: Pkt. 03.05 FD Agrarentwicklung). Trotz der redaktionellen Korrektur der Begrifflichkeiten innerhalb der Standortalternativenprüfung (Pkt. 1.3) hat sich am Sachverhalt, dass mit der Planung Böden mit hohen Bodenwertzahlen in Anspruch genommen werden, nichts geändert:</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung des geplanten Vorhabenstandortes wurde das Gemeindegebiet bereits auf Flächenalternativen zur Umsetzung des Vorhabens geprüft. Im Ergebnis stehen keine adäquaten Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Identität des geplanten Vorhabens zur Verfügung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der hohen Bodenwerte im überwiegenden Teil des Gemeindegebietes wird am Vorhabenstandort festgehalten, der der Gebietskulisse gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 entspricht. Nach Abwägung aller verbleibenden Flächen ist der vorliegende Änderungsbereich durch eine geringe Einsehbarkeit aufgrund der Topografie in Verbindung mit der teilweise vorhandenen, sichtverschattenden Eingrünung zum umgebenden Landschaftsraum und eine geringe</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen FNP der Gemeinde Lindendorf, OT Dolgelin, soll eine ausgewiesene „Fläche für die Landwirtschaft“ neu als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. Auch durch erneute Beteiligung wird die Änderung des rechtskräftigen FNP aus landwirtschaftlicher Sicht nicht befürwortet.</p>	<p>Bedeutung als Erholungsfläche gekennzeichnet, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. Demnach eignet sich der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der Vorbelastung durch die Lage an der vorhandenen Bahnstrecke. Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Dolgelin gegeben. Eine Verkehrserschließung ist über den öffentlich gewidmeten Weg Anbau gesichert, der in der Ortslage Dolgelin südwestlich des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz anbindet.</p> <p>Mit der festgesetzten zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der geplanten Photovoltaikanlage im parallel aufgestellten vBPlan wird der Änderungsbereich nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. In Verbindung mit der im Bebauungsplan festgesetzten Rückbauverpflichtung zur vollständigen Entfernung aller baulichen Anlagen kann das Plangebiet nach Rückbau wieder vollumfänglich der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft werden damit auf lange Sicht erhalten.</p> <p>Den erneuerbaren Energien soll nach § 2 Satz 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden. An der Investition zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht seitens der Gemeinde Lindendorf ein erhebliches öffentliches Interesse. Das geplante Vorhaben zur Nutzung solarer Energie trägt zur Energieversorgungssicherheit und zum Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien in Brandenburg bei.</p>		
03.06	Wirtschaftsamt (Räumliche Reisentwicklung)	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung einer ca. 10,6 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Lindendorf/OT Dolgelin geschaffen werden. Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes 2021 der Region Oderland-Spree und dem im Maßnahmenkatalog aufgeführten Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ bekräftigt. Die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe an raumverträglichen Standorten soll entsprechend den regionalen</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</i></p>		X X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>Zielvorstellungen zu einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung führen.</p> <p>Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind am Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Die mit der Planung beabsichtigte Errichtung einer PV-Freiflächenanlage tangiert intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29.01.2024 die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ (TRP EE) beschlossen. Der TRP EE enthält neben den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung über Vorranggebiete auch Festlegungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p> <p>Die Träger der Bauleitplanung sollen durch Berücksichtigung des Krite-riengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeut-samen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beitragen. Die Be-wertung hinsichtlich der Positivkriterien, von Abwägungskriterien oder Negativkriterien (z.B. [N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ih-rer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden) in Bezug zur ge-planten PV-FFA im Plangebiet erfolgt durch die Regionale Planungs-stelle Oderland-Spree.</p> <p>In der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) für Kommunen im Land Brandenburg (Herausgeber: MLUK, MIL und MWAE des Landes Brandenburg, Stand: August 2023) werden AGRI-PV-Anlagen zur Verringerung von Flächenkonkurrenzen als Vor-zugslösung empfohlen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Gemäß Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder-land-Spree stehen Ziele und sonstige regionalplanerische Erforder-nisse der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen.</i></p> <p><u>Bereits berücksichtigt</u> Die Möglichkeiten von Agri-PV unter Beibehaltung der landwirtschaftli-chen Nutzung wurden geprüft (siehe Begründung Pkt. 1.3). Die damit verbundene Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung hervor-rufen. Gleichzeitig wäre auch der Ertrag aus der Stromgewinnung auf-grund der besonderen erforderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energetischen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Ver-gleich zu einer konventionellen PVA, während die Kosten für die Instal-lation der PVA wesentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen PV-Anlage wäre mit der ge-planten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag</p>		X
					X
					X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
			erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich. Mit der Konzentration der PV-Nutzung im Änderungsbereich werden die im Gemeindegebiet verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im Verhältnis in beträchtlichem Umfang gesichert sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
03.07	Straßenverkehrs- amtes	Keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
04	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 17.05.2024	Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	<u>Kenntnisnahme,</u> <i>Abwägung zu den einzelnen Sachverhalten s.u.</i>		
04.01	Immissionsschutz	Keine Bedenken aus immissionsschutzfachlicher Sicht.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
04.02	Wasserwirtschaft	Hinweise: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 22.04.2022 und vom 20.02.2023 jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde jeweils auf die Stellungnahme zum vBP „PVA Dolgelin - Hoher Graben“ verwiesen. Die Stellungnahmen zum vBP enthalten insbesondere den Hinweis auf das nach EU-WRRRL berichtspflichtige Fließgewässer II. Ordnung „Hoher Graben-1444“. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p><i>Stellungnahme vom 20.02.2023:</i> Eine Stellungnahme bzgl. der wasserwirtschaftlichen Belange des LFU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 erfolgt im parallel verlaufenden Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Dolgeln - Hoher Graben“ der Gemeinde Lindendorf, OT Dolgeln: <i>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LFU vom 22.04.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin geäußerten Bedenken wurden umfänglich berücksichtigt, so dass keine weiteren Hinweise gegeben werden.</i></p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
05	Landesbetrieb Straßenwesen, Regionalbereich Ost	Stellungnahme vom 26.04.2022 bleibt weiterhin gültig	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Abwägung zu den einzelnen Sachverhalten s.u.</i>		
		<p><i>Stellungnahme vom 26.04.2022:</i> Die ausgewiesene Fläche befindet sich nördlich der B 167. Die erforderlichen Abstände zur Bundesstraße in Bezug auf Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone (gemäß FStrG § 9 Abs. 1 und 2) werden eingehalten.</p> <p>Bei der Ausrichtung der geplanten Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass Kraftfahrer der angrenzenden Bundesstraße bei der Vorbeifahrt nicht durch reflektierendes Sonnenlicht geblendet bzw. gestört werden können.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
		Die Erschließung des BP-Gebietes soll über die Straße „Ausbau“ erfolgen. Diese Straße bindet bei ca. km 0,300 an den Abschnitt 060 der B 167 an.	<u>Bereits berücksichtigt</u> Auflagen bereits in der Begründung enthalten. Berücksichtigung durch Erstellung Blendgutachten auf Ebene des vBPlans. Der Immissionsort Bundesstraße B167 wurde betrachtet und bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass von der geplanten Photovoltaikanlage zu keinem Zeitpunkt im Jahr Sonnenlichtreflexionen in das Blickfeld der Fahrzeugführenden gelangen können. Blendungsrisiken für den Straßenverkehr sind damit ausgeschlossen. Demnach sind keine weiteren Blendschutzmaßnahmen erforderlich.		X
			<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung bei der Ausführungs-/Erschließungsplanung</i>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		 <p>Bild: Einmündung „Ausbau“ an B 167 (Stand 04/2021)</p> <p>Sollten für die bauzeitliche oder künftige Erschließung des Solar-Parks Änderungen am bestehenden Einmündungsbereich erforderlich sein, sind diese bei der Bundesstraßenverwaltung zu beantragen. Hierfür ist ein detaillierter Lageplan einzureichen, welcher die baulichen und verkehrlichen Auswirkungen auf die Bundesstraße umfänglich darstellt.</p>			
07	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 42 Stellungnahme vom 24.04.2024	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 6. Februar 2023 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Abwägung zu den einzelnen Sachverhalten s.u.</i>		
		<p><u>Stellungnahme vom 06.02.2023:</u> Keine Betroffenheit durch die Planung. Keine Einwendungen. Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den vBPlan berühren.</p> <p><u>Hinweise Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p>	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <u>bereits berücksichtigt</u>		X
					X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		Hinweis auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Hinweis im vBPlan unter Textfestsetzungen bereits enthalten.</i>		X
08	Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde Stellungnahme vom 16.04.2024	<u>Kein</u> Wald gem. § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 betroffen. Keine forstrechtlichen Einwände.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
11	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Stellungnahme vom 07.05.2024	Verweis auf Stellungnahme vom 21.02.2023, die weiterhin volle Gültigkeit behält. Die Nachlieferung des Umweltberichtes wird begrüßt. Allerdings haben dessen Aussagen keine Änderung unserer Stellungnahme vom 21.02.2023 zu Folge.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Der genannte Sachverhalt wurde bereits mit dem Abwägungsbeschluss vom 18.07.2023 zum Entwurf in der Fassung vom 23.11.2022 abgewogen (siehe Anlage 2 und 3). Neue Sachverhalte wurden nicht vorgebracht.		X
12	E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom 17.04.2024	Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes bestehen keine Bedenken. Im direkt dargestellten Plangebiet der Gemeinde Lindendorf befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Eine Aussage zur Anschlussmöglichkeit bzw. Einspeisung der perspektivisch erzeugten Energie wird auf Basis des eingereichten Bauungsplans nicht getroffen. Zur Anschlussbewertung muss vorhabenkonkret ein Antrag eingereicht werden auf dessen Basis eine netztechnische Bewertung erfolgen kann.	<u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Die einspeiseseitige Anbindung des Plangebietes ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</i> <i>Berücksichtigung bei der Genehmigungsplanung</i>		X X
13	Deutsche Telekom Technik	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für	<u>Kenntnisnahme</u> <i>Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung</i>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung		
				ja	nein	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen						
		Hier sind die Regelungen des Brandenburgischen Wassergesetzes in aktueller Ausführung einzuhalten. Hierzu zählt die Freihaltung der Gewässerrandbereiches in Fragen Baurecht.	<i>Das Gewässer II. Ordnung sowie der freizuhalten Gewässerrandstreifen befinden sich außerhalb des Sondergebiets (SO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“. Regelungen werden zudem auf Ebene des vBPlans bereits berücksichtigt.</i>			
17	DB AG - DB Immobilien, Bau-recht Stellungnahme vom 19.04.2024	Bitte zur zwingenden Beachtung der Hinweise/Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme vom 19.01.2023 und der ergänzenden Stellungnahme der DB AG vom 09.08.2023.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Abwägung zu den einzelnen Sachverhalten s.u.</i>			
		<i>Stellungnahme vom 19.01.2023: Auflagen / Bedingungen und Hinweise sind zu beachten: Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</i>	<u>Bereits berücksichtigt</u> Auflagen bereits in der Begründung enthalten. Berücksichtigt durch Erstellung Blendgutachten auf Ebene des vBPlans. Der Immissionsort Bahntrasse Frankfurt (Oder) – Eberswalde wurde betrachtet und bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass von der geplanten PV-Anlage zu keinem Zeitpunkt im Jahr Sonnenlichtreflexionen in das Blickfeld der Lokführenden geraten können. Blendungsrisiken für den Eisenbahnverkehr sind damit ausgeschlossen. Demnach sind keine weiteren Blendschutzmaßnahmen erforderlich. Eine Aussage zu den genannten Ergebnissen des Blendgutachtens wird in die Begründung redaktionell aufgenommen.	X	red.	
		Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung bei/nach der Umsetzung.</i>			X
		Freistellung aller Forderungen hinsichtlich Staubeinwirkung die durch Bremsabrieb und Instandhaltungsmaßnahmen entstehen können. Einhaltung von Sicherheitsabständen nötig. Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung bei der Genehmigungs-/Ausführungsplanung und bei Umsetzung.</i>			X
		Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung auf Ebene des vBPlans.</i>		X	
		Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung auf Ebene des vBPlans.</i>		X	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>In dem benannten Bereich befindet sich nach vorliegenden Bestandsunterlagen Fernmeldekabel der DB Netz AG.</p> <p>Kabel / Anlagen dürfen durch die geplanten Maßnahmen in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Kabel bzw. Anlagen dürfen nicht fest überbaut werden. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Die TK- Anlagen sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Einhaltung der genannten Forderungen des Merkblattes für Erdarbeiten sowie des Kabelmerkblattes stimmt die DB Kommunikationstechnik GmbH vom Grundsatz der geplanten Maßnahme zu. Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 6 Monaten. Für Vorhaben außerhalb des Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung angegebenen Bereichs.</p> <p>Im Auftrag der Vodafone GmbH wird mitgeteilt, dass im benannten Bereich Anlagen der Vodafone GmbH F 5607, vorhanden sind.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung auf Ebene des vBPlans.</i></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung auf Ebene des vBPlans.</i></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung bei der Ausführung.</i></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung bei der Ausführung.</i></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung bei der Ausführung.</i></p>		X
					X
					X
					X
					X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.			
		<p><i>Stellungnahme vom 09.08.2023:</i></p> <p>Östlich und südwestlich des Plangebiets verlaufen angrenzend die Bahnstrecken 6524 Fürstenwalde - Abzw Alt Bliesd, Bahn-km ca. 38,8 - 39,4 und 6156 Werbig Pbf - Frankfurt (O) Pbf, Bahn-km ca. 108,2 – 108,8.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Bei einer Nachprüfung der DB AG wurde festgestellt, dass die im Eigentum der DB AG gewidmeten Flächen nicht als solche in den o.g. Bebauungs- und Flächennutzungsplänen gekennzeichnet wurden. Wir bitten die Flächen als gewidmete Bahnflächen entsprechend auszuweisen.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand sind die Antragsteller bereits mit dem Gestattungsteam der DB AG bezüglich des Wegerechtes in Verhandlung. Hier ist zwingend eine vertragliche Regelung zu treffen.</p> <p>Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass die angrenzenden Grundstücke der DB AG nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Aus diesem Grund ist auch das Eisenbahn- Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen. Hat die Baumaßnahme Auswirkungen auf die Gesamtsicherheit der Anlage (Stand- und Brandsicherheit), so ist in jedem Fall die Genehmigung des EBA (§ 4 AEG) einzuholen (siehe auch EBAVerfügung vom 17.09.2008, VMS-Nr. 256035).</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Bereits berücksichtigt auf Ebene des vBPlans</i> <i>Die parallele Flächennutzungsplan-Änderung überplant die bereits ausgewiesenen Flächen der Bahnanlagen nicht. Daher erfolgt keine Anpassung in diesem Bauleitverfahren. Im Zuge der Gesamtfortschreibung des FNP werden die Bahnanlagen weiterhin nachrichtlich übernommen.</i></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis im Rahmen der 1. FNP-Änderung</u></p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren, in der Ausführungsplanung und in der Bauausführung.</i></p>		X
					X
					X
					X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
18	Eisenbahnbundesamt Stellungnahme vom 24.04.2024	<p>Aufgrund des Maßstabs ist eine genaue Lokalisierung der Grundstücksgrenzen nur schwerlich möglich. Nach den hier vorliegenden Informationen scheinen die gewählten Grenzen nicht ganz plausibel. Dies gilt sowohl für Strecke 6156 als auch die westlich gelegenen Grundstücke der DB. Daher ist Im weiteren Planungsprozess die DB einzubinden.</p> <p>Ungeachtet dessen ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Planungen und für die Zukunft gewährleistet wird, dass keinerlei Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen für die Betriebsanlagen der Bahn und des Eisenbahnbetriebes eintreten. Relevante Blendungen sind auszuschließen. Die sich in der Begründung findenden Aussagen sind nicht ausreichend. Erforderlichenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Betriebsanlagen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Phase der Bauarbeiten in der Nähe der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass es der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin obliegt die Prüfung, ob bzw. inwieweit die Belange des Eisenbahnbetriebs, einschließlich der Instandhaltung des Bahnanlagen, mit der in Rede stehende Planung kollidieren. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ein entsprechender Instandhaltungstreifen entlang der Bahnanlagen frei zu halten ist. Forderungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, die aus deren öffentlichrechtlichen Betreiberverantwortung erwachsen, sind zu berücksichtigen. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft auch nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnfernstromleitungen. Ggf. sind diese zu beteiligen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Die DB wurde am Verfahren beteiligt.</i></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Aussagen zur Blendwirkung sind bereits in der Begründung enthalten. Auf Ebene des vBPlans wurde ein Blendgutachten erstellt. Der Immissionsort Bahntrasse Frankfurt (Oder) – Eberswalde wurde betrachtet und bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass von der geplanten PV-Anlage zu keinem Zeitpunkt im Jahr Sonnenlichtreflexionen in das Blickfeld der Lokführenden geraten können. Blendungsrisiken für den Eisenbahnverkehr sind damit ausgeschlossen. Demnach sind keine weiteren Blendschutzmaßnahmen erforderlich. Eine Aussage zu den genannten Ergebnissen des Blendgutachtens wird in die Begründung redaktionell aufgenommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung auf Ebene des vBPlans.</i> <i>Die DB wurde am Verfahren beteiligt.</i></p>	X	X
18	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 22.05.2024	Keine Einwände. Telekommunikationsanlagen im Planbereich vorhanden. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Berücksichtigung bei der Genehmigungs-/Ausführungsplanung.</i>		X

Anlagen:

- Anlage 1 – Auszug Abwägungsprotokoll Landkreis Märkisch-Oderland zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Gemeinde Dolgeln i.d.F. vom 23.11.2022
- Anlage 2 – Auszug Abwägungsprotokoll Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Gemeinde Dolgeln i.d.F. vom 23.11.2022
- Anlage 3 – Standortalternativenprüfung: Anlage 1 zum Abwägungsprotokoll zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Gemeinde Dolgeln i.d.F. vom 23.11.2022

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
03	Landkreis Märkisch-Oderland Stellungnahme vom 23.02.2023	Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) sowie Hinweise (H) der Ämter des Landkreises:			
03.01	Bauordnungsamt/ Bauplanungsrecht Stellungnahme vom 21.02.2023	Zum gegenwärtigen Planungsstand bestehen keine Einwände.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
		Zur weiteren Planung werden Hinweise gegeben: (H1) Die Rechtsgrundlagen in der Begründung sind auf Aktualität zu prüfen. Siehe Rechtsgrundlagen in der Begründung Seite 22.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Die Rechtsgrundlagen werden nochmals vor Satzungsbeschluss aktualisiert.</i>		X
		(H2) Es fehlt eine Maßstabsleiste, um zu vermeiden, dass Pläne unmaßstäblich vergrößert oder verkleinert werden. (H3) Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Landwirtschaftsfläche zum Sondergebiet Photovoltaik umgewandelt werden. Die Fläche wird derzeit als Intensivacker genutzt. In Bezug auf § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung von Landwirtschaft in Sondergebiet Photovoltaik darzulegen.	<u>Berücksichtigung</u> Ergänzung Maßstabsleiste in der Planzeichnung. <u>Berücksichtigung</u> Die Standortalternativenprüfung wurde nochmals intensiv durchgeführt. Begründung wird redaktionell entsprechend angepasst. ⇒ Siehe Anlage Standortalternativenprüfung ⇒ Unter Berücksichtigung der hohen Bodenwerte im überwiegenden Teil des Gemeindegebietes wird am Vorhabenstandort festgehalten, der der Gebietskulisse gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 entspricht. Nach Abwägung aller verbleibenden Flächen ist der vorliegende Änderungsbereich durch eine geringe Einsehbarkeit aufgrund der Topografie in Verbindung mit der teilweise vorhandenen, sichtsverschattenden Eingrünung zum umgebenden Landschaftsraum und eine geringe Bedeutung als Erholungsfläche gekennzeichnet, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. Demnach eignet sich der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der Vorbelastung durch die Lage an der vorhandenen Bahnstrecke. Durch das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.7.2022 wurde in § 2 EEG ein sehr weitreichender Vorrang für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb solcher	X Red. X Red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
			<p>Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Den erneuerbaren Energien soll nach § 2 Satz 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang gilt nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen von Abwägungsentscheidungen insbesondere im Baurecht wie u.a. auch gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 158 f.). Grenzen dieses Vorrangs können sich allenfalls aus Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung (§ 2 S. 3 EEG), dem Bundesverfassungsrecht oder dem EU-Recht ergeben. Landesrechtlich geschützte Belange müssen zurücktreten, selbst wenn sie auf Landesebene Verfassungsrang haben. Dass der Schwerpunkt der Vorrangregelung beim Klimaschutz liegt, ergibt sich aus ihrer Befristung bis zur Klimaneutralität der Stromversorgung.</p> <p>Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Anlagen Erneuerbarer Energien als „überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell – da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist – die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.</p> <p>§ 2 Satz 2 EEG ist dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen Erneuerbarer Energien sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären. Gerade mit Blick auf die temporäre Begrenzung der Nutzung der Fläche für Photovoltaik (revisibel), setzt sich dieses Interesse durch. (zum Ganzen OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 - 5 K 171/22)</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			<p>Das geplante Vorhaben zur Nutzung solarer Energie trägt zur Energieversorgungssicherheit und zum Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien in Brandenburg bei. Hinsichtlich der Ausweisung des geplanten Vorhabenstandortes wurde das Gemeindegebiet auf Flächenalternativen zur Umsetzung des Vorhabens geprüft. Unter Ausschluss von Tabuflächen wurden die verbleibenden „Weißflächen“ geprüft und bewertet. Im Ergebnis stehen keine adäquaten Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Identität des geplanten Vorhabens zur Verfügung. Der Änderungsbe- reich befindet sich innerhalb des Korridors von 500 m unmittelbar an- grenzend an die Bahntrasse (vorbelasteter Bereich) und entspricht da- mit den Vorgaben gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023. An der Investi- tion zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht seitens der Gemeinde Lindendorf ein erhebliches öffentliches Interesse. Gleichzeitg soll der Bereich auch im Interesse des Flächeneigentü- mers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeiten von Agri-PV unter Beibehaltung der landwirtschaftli- chen Nutzung wurden geprüft. Die damit verbundene Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die Reduzierung der erzielba- ren landwirtschaftlichen Erträge würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen. Gleichzeitig wäre auch der Ertrag aus der Stromgewinnung aufgrund der besonderen er- forderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energeti- schen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Vergleich zu einer kon- ventionellen PVA, während die Kosten für die Installation der PVA we- sentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaft- lichkeit einer solchen PV-Anlage wäre mit der geplanten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich. Mit der Konzentra- tion der PV-Nutzung im Plangebiet werden die im Gemeindegebiet ver- bleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im Verhältnis in beträchtlichem Umfang gesichert sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Der Flächenentzug erfolgt dennoch nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwi- ckelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine ein- geschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich.</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>Des Weiteren sind die Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde, des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, der unteren Bodenschutzbehörde, des Wirtschaftsamtes, der Unteren Naturschutzbehörde, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt sowie der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde im Verfahren zu beachten.</p>	<p>Mit der festgesetzten zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der geplanten Photovoltaikanlage im parallel aufgestellten vBPlan wird der Änderungsbereich nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. In Verbindung mit der im Bebauungsplan festgesetzten Rückbauverpflichtung zur vollständigen Entfernung aller baulichen Anlagen kann das Plangebiet nach Rückbau wieder vollumfänglich der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft werden damit auf lange Sicht erhalten. Mit Umsetzung der Planung wird durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule die Bodenversiegelung minimiert und gleichzeitig durch extensive Bewirtschaftung der untergrünten Modulflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens und die natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung erhalten. Darüber hinaus sind im Gegensatz zur Ertragslandwirtschaft positive Regenerationseffekte für den Boden möglich, indem durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln das Bodenleben aktiviert und damit höhere mikrobiologische Aktivitäten erreicht werden. Diese Effekte können für die spätere landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein.</p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> s.dort</p>		X
03.02	Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 10.02.2023	<p>Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R):</p> <p>Artenschutz Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss</p>	<p><u>Bereits berücksichtigt</u> In der Begründung Kap. 4.1 sind für die geplante Baufläche die wesentlichen umweltbezogenen Auswirkungen schutzgutbezogen im Gebietssteckbrief tabellarisch zusammengestellt. Dabei wurden auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch absehbare Konflikte hinsichtlich Artenschutz ermittelt. Mit der nachrichtlichen Darstellung des angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops (Ulmen-Hangwald) entlang des Hohen Grabens wurde ein besonders sensibler Bereich für</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen. Ein bloßer Verweis auf den vbBP / Verzicht auf eine Umweltprüfung entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen.</p> <p>(R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung: keine</p> <p>Landschaftsplanung Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne). Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt. Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG). Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Der im Amt vorliegende Landschaftsplan ist älter als 10 Jahre und wurde bislang nicht aktualisiert / fortgeschrieben. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das</p>	<p>Flora und Fauna bereits von der Überplanung als Baugebiet ausgeschlossen und damit potenzielle Konflikte vermieden. Die Bewältigungsmöglichkeiten potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen durch Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz auf nachgelagerter Ebene wurden im Gebietssteckbrief dargelegt und deren Umsetzbarkeit als machbar eingeschätzt. Da zum FNP regelmäßig keine Arterfassungen durchgeführt werden, fehlt es auf dieser Ebene an der belastbaren Grundlagenbasis für eine konkrete Maßnahmenformulierung. Daraus und aus dem Gebot planerischer Zurückhaltung ergibt sich die Verlagerung auf die BPlan-Ebene.</p> <p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> Derzeit erfolgt die Gesamtfortschreibung des FNP als Gemeinsamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Aktuell liegt die Vorentwurfsfassung der Planentwürfe vor, die sich in den Gemeindevertretersitzungen der teilnehmenden Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden zur Beschlussvorlage befinden. Voraussichtlich Ende Juni 2023 liegt von allen die Billigung des Vorentwurfes vor, so dass die Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB im Juli 2023 beginnen kann. Die vorliegende Teiländerung des FNP wird darin entsprechend berücksichtigt. Da der bisherige Landschaftsplan älter als 10 Jahre ist, wurden die darin enthaltenen Aussagen und ökologischen Belange zur Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung von Natur und Landschaft zwar herangezogen, diese waren jedoch im BPlan-Verfahren zur Ermittlung der Eingriffsbewertung ohnehin zu überprüfen, indem aktuelle Schutzgebietsabgrenzungen zu beachten und flächenkonkrete Erfassungen zu ergänzen und zu differenzieren waren. Im Flächennutzungsplan erfolgt lediglich die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung. Die im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Randeingrünung auf Basis einer projektspezifischen Biotopaufnahme wird aufgrund der im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht abbildbaren Breite nicht separat dargestellt, sondern ist hier Bestandteil des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“. Der Landschaftsplan ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB und § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Bauleitplanung abwägend zu berücksichtigen, er entfaltet jedoch keine Rechtsverbindlichkeit gegen jedermann. Der Landschaftsplan hat die Aufgabe, die ökologischen Belange zum Zweck einer Zusammenstellung zu bündeln, aber ohne Hinblick dabei auf konkurrierende Belange. Die planende Kommune muss dagegen bei der Abwägung alle abwägungsrechtlichen Belange einstellen und</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen. Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.</p> <p>(R) §§ 9, 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG Möglichkeiten der Überwindung: Aufstellung/ Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsplans</p>	<p>konkurrierende Belange den ökologischen Belangen gegenüberstellen, bspw. das im § 2 EEG 2023 verankerte überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien und der dringend erforderliche Zubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Verbindliche Vorgaben, die durch die Abwägung nicht zu überwinden wären, enthält der Landschaftsplan damit nicht. Zum parallel aufgestellten vBPlan wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Darin wurden die ökologischen Belange betrachtet, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen bewertet und ggf. Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen formuliert, die als Festsetzungen in den vBPlan übernommen wurden und damit deren Umsetzung sichergestellt ist. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Da zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die 1. FNP-Änderung nicht zu erwarten sind, wurde auf eine gesonderte detaillierte Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes nach Anlage 1 BauGB im Änderungsverfahren des FNP verzichtet.</p>		
		Keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
03.03	Untere Wasserbehörde Stellungnahme am 23.01.2023	Keine Einwendungen. Keine beabsichtigten eigenen Planungen, die den Plan berühren. Keine Bedenken oder Anregungen.	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u>		X
03.04	Wirtschaftsamt Stellungnahme vom 16.02.2023	Anregungen Räumliche Kreisentwicklung Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes der Region	<u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</u> <i>Gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg ist die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst.</i>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>Oderland-Spree und den im Maßnahmenkatalog aufgeführten Handlungsfeldern bekräftigt. Die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe an raumverträglichen Standorten soll entsprechend den regionalen Zielvorstellungen zu einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung führen. Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind am Vorhabenstandort keine weiteren flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Gemäß 8.1 (G) LEP HR soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Nach 6.1 (G) LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 13.06.2022 die Aufstellung eines Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ zur Steuerung der Windenergienutzung sowie Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen einschließlich der Kriterien für ein gesamtträumliches Planungskonzept beschlossen (sh. Anlage 2 Kriterienkatalog Solarenergienutzung).</p> <p>Die berührten landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich des FNP weisen sehr hohe Bodenzahlen auf.</p> <p>Nach dem vorliegenden Kriterienkatalog für die Solarenergienutzung sind auch unter Bezug v.g. G.6.1 LEP HR weitere Raumnutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden. Daher wird empfohlen, für die Solarenergienutzung Flächen mit einer geringen Bodengüte von unter 23 Bodenpunkten zu betrachten. Flächen mit Ackerzahlen zwischen 24 und 28 Bodenpunkten gelten als bedingt geeignet und unterliegen der Abwägung.</p> <p>Bei noch höheren Bodenpunkten sollte bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/ AGRI-PV) geprüft und wenn technisch möglich umgesetzt werden.</p>	<p><u>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, seitens der Gemeinde Lindendorf aber nicht geteilt.</u></p> <p>Die Standortalternativenprüfung wurde nochmals intensiv durchgeführt. Begründung wird redaktionell entsprechend angepasst.</p> <p>⇒ Siehe Anlage Standortalternativenprüfung</p> <p>⇒ Unter Berücksichtigung der hohen Bodenwerte im überwiegenden Teil des Gemeindegebietes wird am Vorhabenstandort festgehalten, der der Gebietskulisse gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 entspricht. Nach Abwägung aller verbleibenden Flächen ist der vorliegende Änderungsbereich durch eine geringe Einsehbarkeit aufgrund der Topografie in Verbindung mit der teilweise vorhandenen, sichtserschattenden Eingrünung zum umgebenden Landschaftsraum und eine geringe Bedeutung als Erholungsfläche gekennzeichnet, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. Demnach eignet sich der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der Vorbelastung durch die Lage an der vorhandenen Bahnstrecke.</p> <p>Durch das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.7.2022 wurde in § 2 EEG ein sehr weitreichender Vorrang für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Den erneuerbaren Energien soll nach § 2 Satz 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang gilt nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen von Abwägungsentscheidungen insbesondere im Baurecht wie u.a. auch gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die vorrangig der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen sollten. Um die Inanspruchnahme des Freiraumes aus raumordnerischer Sicht zu minimieren, sollte aus Sicht der Kreisentwicklung die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig auf Konversionsflächen erfolgen. Unter Bezugnahme auf § 1a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), nach der eine besondere Begründungspflicht für die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen besteht, sollte aus Sicht der Kreisentwicklung in der Planbegründung hinsichtlich des Ertragsniveaus der Flächen im Plangebiet eine Prüfung erfolgen.</p> <p>Die Planungsabsicht (1. Änderung des FNP der Gemeinde Lindendorf/ OT Dolgelin im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Dolgelin–Hoher Graben“ Lindendorf) der Gemeinde Lindendorf kann seitens des Wirtschaftsamt nur bedingt befürwortet werden.</p>	<p>Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 158 f.). Grenzen dieses Vorrangs können sich allenfalls aus Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung (§ 2 S. 3 EEG), dem Bundesverfassungsrecht oder dem EU-Recht ergeben. Landesrechtlich geschützte Belange müssen zurücktreten, selbst wenn sie auf Landesebene Verfassungsrang haben. Dass der Schwerpunkt der Vorrangregelung beim Klimaschutz liegt, ergibt sich aus ihrer Befristung bis zur Klimaneutralität der Stromversorgung.</p> <p>Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Anlagen Erneuerbarer Energien als „übertragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell – da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist – die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.</p> <p>§ 2 Satz 2 EEG ist dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen Erneuerbarer Energien sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären. Gerade mit Blick auf die temporäre Begrenzung der Nutzung der Fläche für Photovoltaik (revisibel), setzt sich dieses Interesse durch. (zum Ganzen OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 - 5 K 171/22)</p> <p>Das geplante Vorhaben zur Nutzung solarer Energie trägt zur Energieversorgungssicherheit und zum Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien in Brandenburg bei. Hinsichtlich der Ausweisung des geplanten Vorhabenstandortes wurde das Gemeindegebiet auf Flächenalternativen zur Umsetzung des Vorhabens geprüft. Unter Aus-</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			<p>schluss von Tabuflächen wurden die verbleibenden „Weißflächen“ geprüft und bewertet. Im Ergebnis stehen keine adäquaten Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Identität des geplanten Vorhabens zur Verfügung. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Korridors von 500 m unmittelbar angrenzend an die Bahntrasse (vorbelasteter Bereich) und entspricht damit den Vorgaben gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023. An der Investition zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht seitens der Gemeinde Lindendorf ein erhebliches öffentliches Interesse. Gleichzeitig soll der Bereich auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeiten von Agri-PV unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wurden geprüft. Die damit verbundene Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen. Gleichzeitig wäre auch der Ertrag aus der Stromgewinnung aufgrund der besonderen erforderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energetischen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Vergleich zu einer konventionellen PVA, während die Kosten für die Installation der PVA wesentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen PV-Anlage wäre mit der geplanten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich. Mit der Konzentration der PV-Nutzung im Änderungsbereich werden die im Gemeindegebiet verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im Verhältnis in beträchtlichem Umfang gesichert sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Der Flächenentzug erfolgt dennoch nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich.</p> <p>Mit der festgesetzten zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der geplanten Photovoltaikanlage im parallel aufgestellten vBPlan wird der Änderungsbereich nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. In Verbindung mit der im Bebauungsplan festgesetzten Rückbauverpflichtung zur vollständigen Entfernung aller baulichen Anlagen kann das Plangebiet nach Rückbau wieder vollumfänglich der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			werden damit auf lange Sicht erhalten. Mit Umsetzung der Planung wird durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule die Bodenversiegelung minimiert und gleichzeitig durch extensive Bewirtschaftung der untergrünten Modulflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens und die natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung erhalten. Darüber hinaus sind im Gegensatz zur Ertragslandwirtschaft positive Regenerationseffekte für den Boden möglich, indem durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln das Bodenleben aktiviert und damit höhere mikrobiologische Aktivitäten erreicht werden. Diese Effekte können für die spätere landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein.		
03.05	FD Agrarentwicklung Stellungnahme vom 06.02.2023	<p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Bei dieser Fläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen von höchster Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden. Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen überwiegend Bodenzahlen von 57-62 auf. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das „Landschaftsprogramm Brandenburg“. Darin heißt es unter Punkt 3.2.2: „Landwirtschaftlich leistungsfähige Böden sind vor anderer Flächeninanspruchnahme zu sichern. Gebiete mit leistungsfähigen Böden weisen innerhalb des Landes einen vergleichsweise geringen Flächenanteil auf und konzentrieren sich u.a. im Oderbruch. Für die Neuinanspruchnahme von Boden in diesem Raum sollen strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden.“</p> <p>Auf leistungsstarken Ackerflächen muss grundsätzlich die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Futtermitteln Vorrang haben. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden. Auch sollte die Möglichkeit einer kombinierten Nutzung, aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung, bevorzugt werden.</p> <p>Im LK werden derzeit immer mehr Flächen für die Errichtung von Freilandsolarparks insbesondere im ländlichen Raum auf freiem Acker beantragt. Im Randgebiet zu Berlin werden auch hier zusätzlich, insbesondere zu Lasten der begrenzten Ackernutzung, immer mehr Flächen für Bau- und Verkehrsvorhaben benötigt.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, seitens der Gemeinde Lindendorf aber nicht geteilt.</p> <p>Die Standortalternativenprüfung wurde nochmals intensiv durchgeführt. Begründung wird redaktionell entsprechend angepasst.</p> <p>⇒ Siehe Anlage Standortalternativenprüfung</p> <p>⇒ Unter Berücksichtigung der hohen Bodenwerte im überwiegenden Teil des Gemeindegebietes wird am Vorhabenstandort festgehalten, der der Gebietskulisse gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 entspricht. Nach Abwägung aller verbleibenden Flächen ist der vorliegende Änderungsbereich durch eine geringe Einsehbarkeit aufgrund der Topografie in Verbindung mit der teilweise vorhandenen, sichtsverschattenden Eingrünung zum umgebenden Landschaftsraum und eine geringe Bedeutung als Erholungsfläche gekennzeichnet, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. Demnach eignet sich der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der Vorbelastung durch die Lage an der vorhandenen Bahnstrecke.</p> <p>Durch das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.7.2022 wurde in § 2 EEG ein sehr weitreichender Vorrang für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Den erneuerbaren Energien soll nach § 2 Satz 2 EEG</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen FNP der Gemeinde Lindendorf, OT Dolgelin, soll eine ausgewiesene „Fläche für die Landwirtschaft“ neu als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Die Änderung des rechtskräftigen FNP wird aus landwirtschaftlicher Sicht nicht befürwortet.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 1 BauGB, § 2 Pkt. 4 Raumordnungsgesetz, Landschaftsprogramm Brandenburg</p>	<p>bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang gilt nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen von Abwägungsentscheidungen insbesondere im Baurecht wie u.a. auch gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 158 f.). Grenzen dieses Vorrangs können sich allenfalls aus Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung (§ 2 S. 3 EEG), dem Bundesverfassungsrecht oder dem EU-Recht ergeben. Landesrechtlich geschützte Belange müssen zurücktreten, selbst wenn sie auf Landesebene Verfassungsrang haben. Dass der Schwerpunkt der Vorrangregelung beim Klimaschutz liegt, ergibt sich aus ihrer Befristung bis zur Klimaneutralität der Stromversorgung.</p> <p>Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Anlagen Erneuerbarer Energien als „übertragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell – da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist – die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.</p> <p>§ 2 Satz 2 EEG ist dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen Erneuerbarer Energien sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären. Gerade mit Blick auf die temporäre Begrenzung der Nutzung der Fläche für Photovoltaik (revisibel), setzt sich dieses Interesse durch. (zum Ganzen OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 - 5 K 171/22)</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
			<p>Das geplante Vorhaben zur Nutzung solarer Energie trägt zur Energieversorgungssicherheit und zum Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien in Brandenburg bei. Hinsichtlich der Ausweisung des geplanten Vorhabenstandortes wurde das Gemeindegebiet auf Flächenalternativen zur Umsetzung des Vorhabens geprüft. Unter Ausschluss von Tabuflächen wurden die verbleibenden „Weißflächen“ geprüft und bewertet. Im Ergebnis stehen keine adäquaten Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Identität des geplanten Vorhabens zur Verfügung. Der Änderungsbeereich befindet sich innerhalb des Korridors von 500 m unmittelbar angrenzend an die Bahntrasse (vorbelasteter Bereich) und entspricht damit den Vorgaben gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023. An der Investition zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht seitens der Gemeinde Lindendorf ein erhebliches öffentliches Interesse. Gleichzeitig soll der Bereich auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeiten von Agri-PV unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wurden geprüft. Die damit verbundene Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen. Gleichzeitig wäre auch der Ertrag aus der Stromgewinnung aufgrund der besonderen erforderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energetischen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Vergleich zu einer konventionellen PVA, während die Kosten für die Installation der PVA wesentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen PV-Anlage wäre mit der geplanten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich. Mit der Konzentration der PV-Nutzung im Plangebiet werden die im Gemeindegebiet verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im Verhältnis in beträchtlichem Umfang gesichert sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Der Flächenentzug erfolgt dennoch nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich.</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
24	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Stellungnahme von 21.02.2023	<p>Die Verbände begrüßen grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Photovoltaik gehört. Dennoch werden im vorliegenden Fall Bedenken angemeldet:</p> <p>Die Verbände sehen die flächenmäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kritisch, da diese letztendlich der landwirtschaftlichen Produktion (ca. 11 ha) entzogen werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß zumindest zum Teil eine Ackerfläche mit höherer Ackerzahl in Anspruch genommen wird. Bei Bodenpunkten von über 26 ist von für brandenburgische Verhältnisse durchschnittlichem Ertragsvermögen auszugehen. Für diesen Fall wäre eine Bodenunutzung problematisch, da dann ertragsfähige Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir verweisen auf Gebäudebestand, deren Dachflächen mit Solarpanelen ausgerüstet werden können, ohne zusätzlichen Boden zu beanspruchen und ohne notwendige Nutzungsänderung.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich ist immer auch Nahrungsgebiet/Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten.</p> <p>Die vorhandenen Gewässer-, Gehölz- und Waldstrukturen bieten ebenso Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.</p> <p>Weitere Konflikte sehen wir aufgrund des unmittelbar angrenzenden NSG/FFH-Gebiet Wilder Berg bei Seelow. Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet das geschützte Biotop Ulmen-Hangwald und der Hohe Graben. Die vorgesehene „Umbauung“ der geschützten Biotopstrukturen führt trotz deren grundsätzlicher Erhaltung zu einer ökologischen Entwertung.</p> <p>Wir verweisen auch auf die bereits bestehende Solaranlage Libbenichen-Carzig und den Windpark Libbenichen und Dolgeln.</p> <p>Wir vertreten hier die Auffassung, daß hiermit bereits Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt sind, die durchaus raumbedeutsam sind und somit nicht noch mehr bauliche Anlagen vertretbar sind.</p> <p>FAZIT Bedenken werden angemeldet, da die Planfläche bislang landwirtschaftlich genutzt wird und naturschutzfachlich wertvolle Strukturen betroffen sind (geschützte Biotope, NSG/FFH unmittelbar angrenzend, Artenschutzbelange).</p>	<p><u>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis s.u.</u></p> <p><u>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, seitens der Gemeinde Lindendorf aber nicht geteilt.</u> Die Standortalternativenprüfung wurde nochmals intensiv durchgeführt. Begründung wird redaktionell entsprechend angepasst.</p> <p>⇒ Siehe Anlage Standortalternativenprüfung</p> <p>⇒ Unter Berücksichtigung der hohen Bodenwerte im überwiegenden Teil des Gemeindegebietes wird am Vorhabenstandort mit Ackerzahlen zwischen 42 im südlichen Teil bis 53 im nördlichen Teil festgehalten, der der Gebietskulisse gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 entspricht. Nach Abwägung aller verbleibenden Flächen ist der vorliegende Änderungsbereich durch eine geringe Einsehbarkeit aufgrund der Topografie in Verbindung mit der teilweise vorhandenen, sichtsverschattenden Eingrünung zum umgebenden Landschaftsraum und eine geringe Bedeutung als Erholungsfläche gekennzeichnet, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. Demnach eignet sich der Änderungsbereich im besonderen Maße aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der Vorbelastung durch die Lage an der vorhandenen Bahnstrecke.</p> <p>⇒ Zum parallel aufgestellten vBPlan wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Darin wurden die genannten Belange betrachtet, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen bewertet und ggf. Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen formuliert, die als Festsetzungen in den vBPlan übernommen wurden und damit deren Umsetzung sichergestellt ist. Bei der Anlagengestaltung und Maßnahmenformulierung sind auch die genannten Handlungsempfehlungen und Positionspapiere (ggf. in aktueller Fassung) berücksichtigt worden. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll in Anwendung von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind</p>		X
					X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>Es ist nicht nachgewiesen, daß es sich hier um minderwertige landwirtschaftliche Böden handelt. Durch den Windpark und die bereits bestehende Solaranlage ist der Raum bereits deutlich vorgeprägt und sollte nicht noch mehr belastet werden. Die Verbände bitten um Prüfung anderer Möglichkeiten der Aufstellung von Solarpaneelen, wobei die Inanspruchnahme von Dachflächen als die günstigste Variante angesehen wird. Der Hinweis, daß die Nutzung von Dachflächen mit erhöhtem Planungsaufwand und eine vorhandene Alternativfläche zu klein ist, wird zur Kenntnis genommen aber so pauschal nicht mitgetragen. Dies würde zur Folge haben, daß wir Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen planen, solange diese vorhanden sind und ausreichend vorhandene Dachflächen (ohne Verbrauch an Grund und Boden) auch zukünftig nicht geplant werden, da aufwendiger und mgl. auch weniger rentabel.</p> <p>Neben dem Hinweis auf die Handlungsempfehlungen des MLUK und der Hinweise der Bodenseestiftung verweisen wir auf die Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem Entwurf des Positionspapieres des NABU von 08/2020.</p>	<p>durch die 1. FNP-Anderung nicht zu erwarten, so dass auf eine gesonderte detaillierte Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes nach Anlage 1 BauGB im Änderungsverfahren des FNP verzichtet wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die Nutzungsänderung bei Durchführung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3c des UVPG verursacht werden. Die Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf des vBPlans werden durch redaktionelle Anpassung in der Satzung und Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <p>Durch das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20.7.2022 wurde in § 2 EEG ein sehr weitreichender Vorrang für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Den erneuerbaren Energien soll nach § 2 Satz 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen der Vorrang eingeräumt werden. Dieser Vorrang gilt nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen von Abwägungsentscheidungen insbesondere im Baurecht wie u.a. auch gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/1630, S. 158 f.). Grenzen dieses Vorrangs können sich allenfalls aus Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung (§ 2 S. 3 EEG), dem Bundesverfassungsrecht oder dem EU-Recht ergeben. Landesrechtlich geschützte Belange müssen zurücktreten, selbst wenn sie auf Landesebene Verfassungsrang haben. Dass der Schwerpunkt der Vorrangregelung beim Klimaschutz liegt, ergibt sich aus ihrer Befristung bis zur Klimaneutralität der Stromversorgung. Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Anlagen Erneuerbarer Energien als „überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			<p>aktuell – da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist – die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.</p> <p>§ 2 Satz 2 EEG ist dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen Erneuerbarer Energien sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären. Gerade mit Blick auf die temporäre Begrenzung der Nutzung der Fläche für Photovoltaik (revisibel), setzt sich dieses Interesse durch. (zum Ganzen OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 - 5 K 171/22)</p> <p>Das geplante Vorhaben zur Nutzung solarer Energie trägt zur Energieversorgungssicherheit und zum Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien in Brandenburg bei. Hinsichtlich der Ausweisung des geplanten Vorhabenstandortes wurde das Gemeindegebiet auf Flächenalternativen zur Umsetzung des Vorhabens geprüft. Unter Ausschluss von Tabuflächen wurden die verbleibenden „Weißflächen“ geprüft und bewertet. Im Ergebnis stehen keine adäquaten Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der Identität des geplanten Vorhabens zur Verfügung. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Korridors von 500 m unmittelbar angrenzend an die Bahntrasse (vorbelasteter Bereich) und entspricht damit den Vorgaben gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023. An der Investition zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht seitens der Gemeinde Lindendorf ein erhebliches öffentliches Interesse. Gleichzeitig soll der Bereich auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Möglichkeiten von Agri-PV unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung wurden geprüft. Die damit verbundene Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und die Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen. Gleichzeitig wäre</p>		

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
			<p>auch der Ertrag aus der Stromgewinnung aufgrund der besonderen erforderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energetischen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Vergleich zu einer konventionellen PVA, während die Kosten für die Installation der PVA wesentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen PV-Anlage wäre mit der geplanten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich. Mit der Konzentration der PV-Nutzung im Plangebiet werden die im Gemeindegebiet verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im Verhältnis in beträchtlichem Umfang gesichert sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Der Flächenentzug erfolgt dennoch nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich.</p> <p>Mit der festgesetzten zeitlichen Befristung der Zulässigkeit der geplanten Photovoltaikanlage wird das Plangebiet nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. In Verbindung mit der im Bebauungsplan festgesetzten Rückbauverpflichtung zur vollständigen Entfernung aller baulichen Anlagen kann das Plangebiet nach Rückbau wieder vollumfänglich der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft werden damit auf lange Sicht erhalten. Mit Umsetzung der Planung wird durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule die Bodenversiegelung minimiert und gleichzeitig durch extensive Bewirtschaftung der untergrünten Modulflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens und die natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung erhalten. Darüber hinaus sind im Gegensatz zur Ertragslandwirtschaft positive Regenerationseffekte für den Boden möglich, indem durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln das Bodenleben aktiviert und damit höhere mikrobiologische Aktivitäten erreicht werden. Diese Effekte können für die spätere landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein.</p>		

Begründung für den Standort

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 1a BauGB dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, indem die Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen vorzuziehen sind. Demnach ist es erforderlich, das Gemeindegebiet von Lindendorf hinsichtlich Alternativstandorten abzuprüfen, die zumindest einer dieser Kategorien zuzuordnen sind. Schutzgebiete, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung scheiden dabei als Tabuflächen grundsätzlich aus.

Relevante Alternativstandorte

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Errichtung, den Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen und bildet damit die Grundlage für die Prüfung möglicher Standortalternativen.

Gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2023 können für Solaranlagen des ersten Segments genutzt werden:

1. Flächen auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

2. Flächen

- a) die bereits versiegelt sind.
- b) die Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sind.
- c) Flächen in einem 500 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen oder Schienenwegen.

Weiterhin können Photovoltaikanlagen auf Flächen realisiert werden,

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden sind auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten.
- f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde.
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden sind.
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g oder j genannten Flächen fallen.
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g oder j genannten Flächen fallen.
- j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 4 WHG oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 5 WHG sind (Floating-PV).

Mit dem EEG 2023 wurde die förderfähige Flächenkulisse zusätzlich erweitert für besondere Solaranlagen wie Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehrjährige Kulturen, Moor-PV (Wiedervernässungs-PV) und Parkplatz-PV.

Als bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen sind vor allem Altstandorte früherer LPGs (z.B. alte Stallanlagen usw.) oder gewerblicher Nutzungen sowie Altbergbaustandorte heranzuziehen.

Ebenso sind Photovoltaikanlagen planungsrechtlich innerhalb von gewerblichen Bauflächen realisierbar. Darüber hinaus wurde im Rahmen der frühzeitigen und der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange die Frage nach Alternativen für die vorgelegte Planung gestellt. Die mitgeteilten Vorschläge beziehen sich vorrangig auf die Nutzung von Dachflächen (u.a. Dachflächen gewerblicher Bauflächen, um die gewerbliche Nutzung nicht einzuschränken) sowie auf versiegelte Flächen und Konversionsflächen.

Vorhabenmerkmale

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, Baurecht für eine leistungsstarke Photovoltaikanlage zu schaffen. Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie mit einer Leistung von ca. 9 Megawatt und einem erwarteten Nettoertrag von ca. 10.670 Megawattstunden pro Jahr (MWh/a). Eine Anlage in der geplanten Größenordnung kann der Gemeinde Lindendorf einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 und langfristig sichern.

Standortalternativenprüfung

Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen in Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen integrierte PV-Anlagen, Anlagen als Aufbauten auf versiegelten/vorbelasteten Flächen und gebäudeunabhängigen Anlagen auf Freiflächen.

Verfügbarkeit von Flächen auf sonstigen baulichen Anlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

Die Nutzung von Dächern bedingt einen hohen Planungsaufwand. Gemäß Solaratlas Brandenburg besteht zwar ein beachtliches Gesamtpotential auf Dachflächen im Gemeindegebiet Lindendorf, das jedoch eine Vielzahl an PV-Kleinanlagen erfordern würde. Nennenswerte noch nicht vollständig genutzte Dachflächenpotenziale bieten in Lindendorf beispielsweise gewerbliche Flächen, wie die Gewerbeflächen an der südlichen Ortslage von Dolgelin, die Gewerbefläche südlich der Bahnhofstraße angrenzend zur Bahnlinie sowie die Gewerbefläche im Norden der Ortslage von Libbeninchen oder die Gewerbefläche im Zentrum von Sachsenhof. Auch die Grundschule Jozef Vervoort sowie die gegenüberliegende Sporthalle in Dolgelin bieten weitere Dachflächenpotenziale. Die überwiegende Anzahl an Dachflächenpotenzialen wird jedoch bereits in beachtlichem Umfang zur Stromgewinnung aus Solarenergie genutzt. In der Regel handelt es sich hierbei um verfahrensfreie Vorhaben, für die keine Bauleitplanung erforderlich ist, weshalb die Initiative für die Umsetzung dieser PV-Kleinanlagen vorrangig von den Eigentümern ausgehen sollte. Die Errichtung von kleinteiligen PV-Anlagen entspricht nicht den Zielen der gegenständlichen Bauleitplanung und scheidet als Planungsalternative aus.

Es verbleibt als zumutbare Alternative unter Bewahrung der Identität des geplanten Vorhabens die Suche auf Freiflächen des Gemeindegebietes. Demnach wurde das Gemeindegebiet von Lindendorf hinsichtlich Alternativstandorte abgeprüft.

Verfügbarkeit versiegelter/vorbelasteter Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2a und b EEG 2023

Die bisher im Solaratlas Brandenburg als ehemalige Konversionsfläche an der Siedlerstraße in Dolgelin ausgewiesene Eignungsfläche für Freiflächen-Photovoltaik steht nach der Aktualisierung (Stand Dezember 2022) nicht mehr zur Verfügung. Diese Fläche war jedoch ohnehin mit einer Modulfläche von 1 ha und einer erwarteten Energiemenge von 1.500 MWh/a zu gering für die gegenständliche Planung. Weitere für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete vorbelastete, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen, wie beispielsweise großflächige Altstandorte früherer LPGs oder des Altbergbaus sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Auch stehen laut Solaratlas Brandenburg keine Deponien oder Halden dafür zur Verfügung.

Bestehende Gewerbestandorte stehen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung, weil die Gemeinde Lindendorf diese Bauflächen für gewerbliche Nutzungen mit Arbeitsplatz-

angeboten sichern möchte. Eine Mehrfachnutzung der gewerblichen Flächenpotenziale durch Dachflächen-PV unter Beibehaltung der Arbeitsplatzangebote ist, wie oben bereits dargelegt, zum Großteil schon ausgeschöpft.

Verfügbarkeit von Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2c-j und Abs. 3 EEG 2023

Aufgrund des notwendigen Flächenbedarfs für Freiflächen-Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung kann eine solche Anlage mit der geplanten Leistungsfähigkeit nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen entstehen. Sensible Bereiche, wie Schutzgebiete, Waldflächen sowie die Flächenkulisse des Freiraumverbundes scheiden dabei grundsätzlich aus. Standorte im Umfeld von Siedlungs- und Verkehrsflächen sind für die angestrebte Photovoltaiknutzung aufgrund von Blendwirkungen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen im Einzelfall zu beurteilen.

Autobahnen queren oder tangieren die Gemeinde Lindendorf nicht. Das Gemeindegebiet wird jedoch von der Eisenbahnstrecke Frankfurt (Oder) – Eberswalde gequert, sodass innerhalb des 500 m Korridors beidseits der Bahnstrecke potenzielle Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzes und des Schutzgutes Mensch wurden von diesen potenziellen Flächen diejenigen als Standortalternativen ausgeschlossen, die sich innerhalb eines Schutzgebietes oder innerhalb eines 150 m Abstandes zu Wohnbauflächen befinden (siehe Anlage 1: Abstand zu Siedlungsflächen). Die verbleibenden Flächen wurden einer Sichtbarkeitsanalyse unterzogen. Als potenzielle Eignungsflächen wurden diejenigen abgeleitet, welche eine geringe Einsehbarkeit von umliegenden Siedlungen bzw. sensiblen Bereichen aufweisen (siehe Anlage 2: Sichtfeldanalyse). Dabei ist zu konstatieren, dass südlich Libbenichen bereits eine dieser Eignungsflächen als Solarpark umgesetzt wurde und demzufolge dieser südliche Potenzialbereich nicht mehr zur Verfügung steht. Als weiteres Kriterium wurden die verbleibenden Flächen nach Bodenwertzahlen gemäß Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (BodSchätzG) betrachtet (siehe Anlage 3: Bodenwertzahlen). Flächen mit sehr geringen und geringen Bodenwertzahlen bis 28 sind nur mit geringen Flächenpotenzialen vorhanden, die nicht dem Flächenbedarf gemäß Vorhabencharakter genügen. Zudem weisen einige dieser Flächen eine sehr hohe Einsehbarkeit auf oder werden nur zum Teil im Solaratlas Brandenburg als geeignete Freiflächen für Photovoltaik ausgewiesen. Damit kann dieses Flächenpotenzial nicht herangezogen werden. Alle verbleibenden zu betrachtenden Flächen besitzen Bodenwertzahlen über 28.

⇒ Das vorliegende Plangebiet an der nordwestlichen Gemeindegebietsgrenze von Lindendorf nordöstlich der Ortslage Dolgelin weist Ackerzahlen zwischen 42 im südlichen Teil bis 53 im nördlichen Teil auf und wird im Solaratlas Brandenburg als geeignete Freifläche für die Errichtung von Photovoltaik ausgewiesen. Nach Abwägung aller verbleibenden Flächen ist das vorliegende Plangebiet durch eine geringe Einsehbarkeit aufgrund der Topografie in Verbindung mit der teilweise vorhandenen, sichtsverschattenden Eingrünung zum umgebenden Landschaftsraum und eine geringe Bedeutung als Erholungsfläche gekennzeichnet, weshalb diese Fläche ausdrücklich für das Vorhaben vorgeschlagen wurde und auch im Interesse des Flächeneigentümers den Erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden soll. Demnach eignet sich das Plangebiet im besonderen Maße aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der Vorbelastung durch die Lage an der vorhandenen Bahnstrecke. Weiterhin ist eine Anbindung an die Siedlungseinheit Dolgelin gegeben. Eine Verkehrerschließung ist über den öffentlich gewidmeten Weg Anbau gesichert, der in der Ortslage Dolgelin südwestlich des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz anbindet.

Geeignete Flächen, die den Kriterien 2 d), e), f) und g) entsprechen, sowie Moorböden oder künstliche bzw. veränderte Gewässer, die diese geplante Größenordnung erfüllen, sind im Gemeindegebiet nicht zutreffend. Nennenswerte geeignete Parkplatzflächen zur Umsetzung von Parkplatz-PV können laut Solaratlas Brandenburg im Gemeindegebiet ebenfalls nicht lokalisiert werden.

Da der Ausbau der Solarenergie allein auf den vorgenannten Flächen nicht ausreicht, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, hat die Bundesregierung für PV-Freilandflächen das EEG um die „Länderöffnungsklausel“ (§ 37c Abs. 2 EEG) erweitert, wonach die Bundesländer per Rechtsverordnung „benachteiligte Gebiete“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigeben dürfen. Die Brandenburgische Landesregierung hat von dieser Länderöffnungsklausel bisher nicht Gebrauch gemacht, so dass dieses Potenzial nicht herangezogen werden kann.

Aus diesem Grund kann auf den verbleibenden Flächen im Gemeindegebiet, welche sich nicht innerhalb eines 500 m Abstandes zu Autobahnen oder Schienenwegen befinden, ausschließlich Agri-PV auf Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen/mehnjährige Kulturen in Betracht gezogen werden. Ungeachtet dessen sind im Gemeindegebiet überwiegend Flächen mit hohen Bodenwertzahlen (≥ 29) vorhanden. Dies betrifft nahezu alle Flächen des Gemeindegebietes östlich der Bahnstrecke sowie den überwiegenden Flächenanteil des westlichen Gemeindegebietes. Die verbleibenden Flächen mit Bodenwertzahlen bis 28 sind für ein Vorhaben der geplanten Größenordnung begrenzt geeignet. Gründe hierfür sind eine zu geringe Flächengröße, der ungünstige Zuschnitt, die Lage zu Schutzgebieten, der zu geringe Abstand zu Siedlungsflächen, eine guten Einsehbarkeit oder die Lage im direkten Umfeld eines bestehenden Windparks, welche als Hindernisse die Umsetzbarkeit erschweren. Agri-PV im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 a-c EEG 2023 wird daher für das geplante Vorhaben ausgeschlossen.

Prüfung der Inanspruchnahme von Flächen geringer Bodengüte oder Agri-PV

Da gemäß G 6.1 LEP HR der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist, war zu prüfen, ob alternativ Flächen mit einer geringen Bodengüte von unter 23 Bodenpunkten oder, wenn nicht vorhanden, Flächen mit Ackerzahlen zwischen 24 und 28 Bodenpunkten für das Vorhaben herangezogen werden können. Diese Prüfung ist im 500 m Korridor entlang der Bahnstrecke, wie oben dargelegt, erfolgt. Im Ergebnis konnten dahingehend keine alternativen Eignungsflächen ermittelt werden.

Bei der Beanspruchung des vorliegenden Plangebietes mit Ackerzahlen über 28 war die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/AGRI-PV) zu prüfen und diese, wenn technisch möglich, umzusetzen¹. Da ertragreiche Flächen nur in Ausnahmefällen für konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen, besteht eine besondere Begründungspflicht für die Inanspruchnahme.

- ⇒ Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Bauhöhen von hochaufgeständerten Agri-PV-Anlagen bzw. Tracking Systemen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch wurden diese Varianten frühzeitig ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die für Tracking Systeme erforderliche homogene Fläche nicht gegeben.
- ⇒ Bei Agri-PV-Anlagen ist eine erhebliche Ertragsminderung sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Energiegewinnung zu konstatieren. Die mit der Mehrfachnutzung der Fläche durch Kombination von Landwirtschaft mit Solarnutzung verbundene Reduzierung der erzielbaren landwirtschaftlichen Erträge in Verbindung mit einer Umstellung auf angepasste Landmaschinen und ggf. einer Umstellung der anbaubaren Kulturen wären aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht umsetzbar.
- ⇒ Gleichzeitig wäre auch der Ertrag aus der Stromgewinnung aufgrund der besonderen erforderlichen Aufstellungsart der Solarmodule geringer. Die energetischen Erträge belaufen sich auf ca. 50 % im Vergleich zu einer konventionellen PVA, während die Kosten für die Installation der PVA wesentlich höher sind als bei einer konventionellen PVA. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen PV-

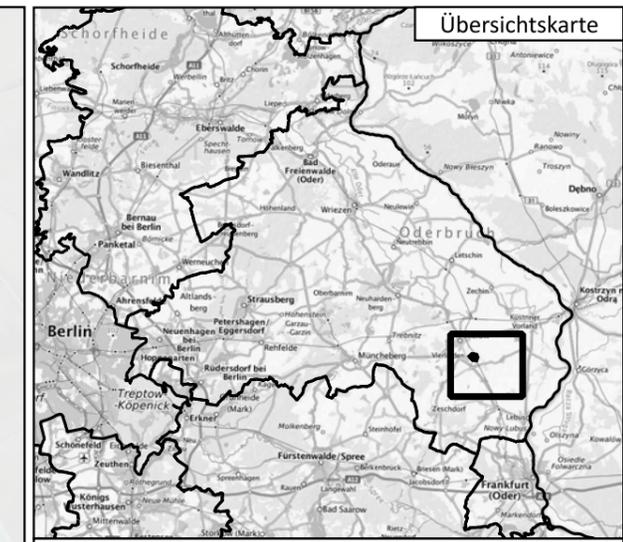
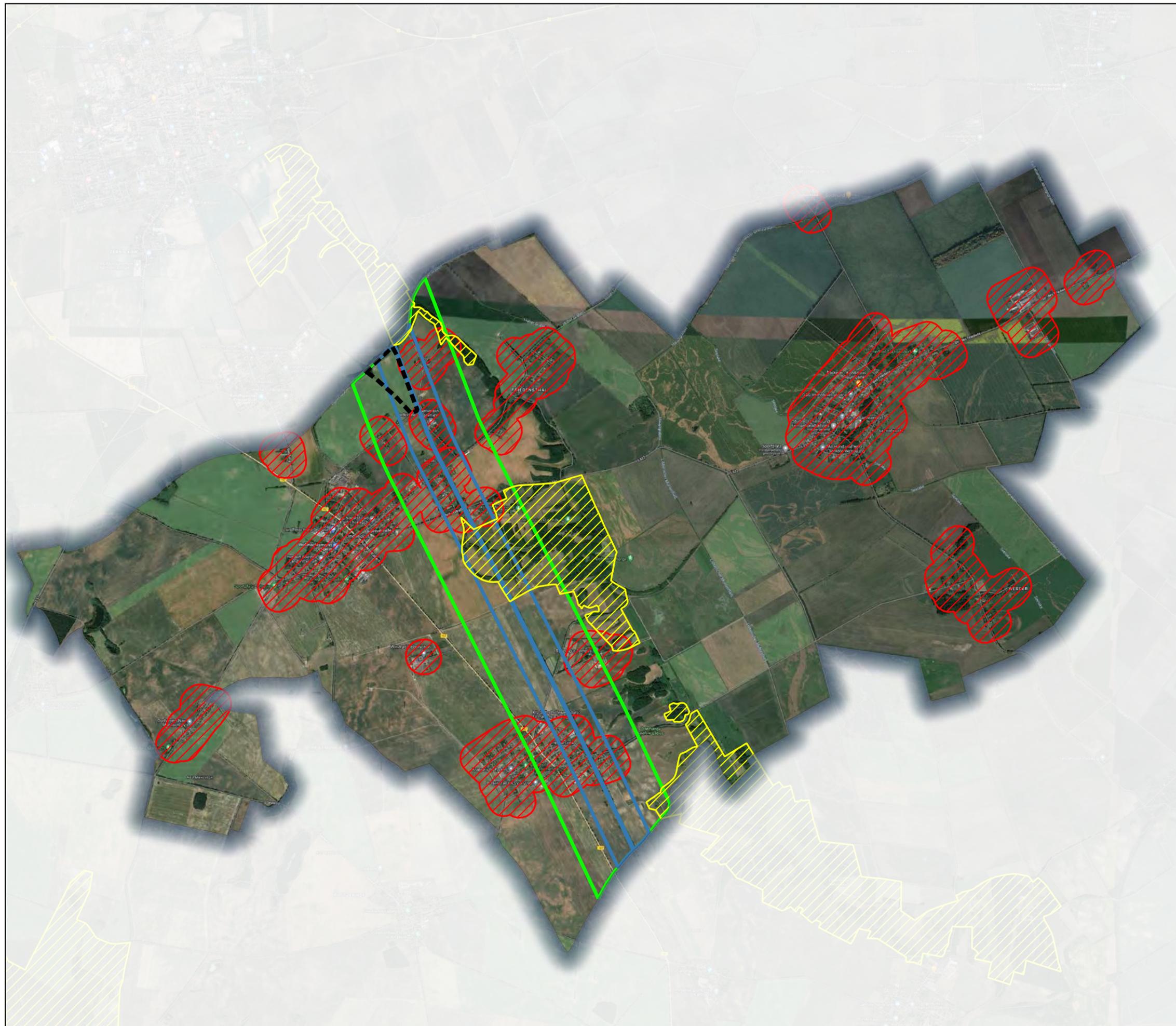
¹ Stellungnahme Wirtschaftsamt/LK Märkisch-Oderland vom 16.02.2023 und Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 17.02.2023

- Anlage wäre mit der geplanten Flächengröße so eingeschränkt, dass die Umsetzbarkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre. Um den gleichen Energieertrag erzielen zu können, wären wiederum weitere PV-Flächen erforderlich.
- ⇒ Aus dieser Gesamtbetrachtung ist die Trennung beider Nutzungen (auch zugunsten des Naturschutzes) vorgesehen, indem auf begrenzter Fläche eine Konzentration auf die Energiegewinnung gelegt wird und gleichzeitig die verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Verhältnis in beträchtlichem Umfang gesichert sowie im räumlichen Zusammenhang erhalten werden und der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.
 - ⇒ Der Flächenentzug erfolgt dennoch nicht vollständig. Die Flächen unter den Modulen sollen zu einer ausdauernden Gras- und Krautflur entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd gepflegt wird. Eine eingeschränkte extensive Bewirtschaftung zur Futtermittelgewinnung ist damit weiterhin möglich. Gleichwohl erfüllt diese Bewirtschaftung jedoch nicht die Vorgaben im Sinne § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.
 - ⇒ Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft werden mit der festgesetzten zeitlichen Befristung der geplanten Photovoltaikanlage auf lange Sicht erhalten. Mit Umsetzung der Planung wird durch die besondere Aufstellungsart der Solarmodule die Bodenversiegelung minimiert und gleichzeitig durch extensive Bewirtschaftung der untergrünten Modulflächen die Ertragsfähigkeit des Bodens und die natürlichen Bodenfunktionen in Bereichen ohne Versiegelung erhalten. Darüber hinaus sind im Gegensatz zur Ertragslandwirtschaft positive Regenerationseffekte für den Boden möglich, indem durch die Reduktion von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln das Bodenleben aktiviert und damit höhere mikrobiologische Aktivitäten erreicht werden. Diese Effekte können für die spätere landwirtschaftliche Fläche wertsteigernd sein.

Das vorliegende Plangebiet befindet sich außerhalb der eingangs genannten Tabuflächen und innerhalb des Korridors von 500 m unmittelbar angrenzend an die Bahntrasse. **Damit entspricht die Fläche den Vorgaben gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023.** Außerdem erfüllt sie nicht die Kriterien von konkurrierenden Nutzungen, die gemäß Kriterienkatalog zur Solarenergienutzung des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree² Vorrang vor der Errichtung von solartechnischen Anlagen haben und einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Solarenergienutzung entgegenstehen.

Mit dem Grundsatz gemäß § 2 EEG 2023 liegt darüber hinaus die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Da die Bundesregierung damit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in behördlichen Schutzgüterabwägungen einen sehr weitreichenden Vorrang einräumt, wird an der vorhabengegenständlichen Landwirtschaftsfläche zur Realisierung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage festgehalten.

² Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 13.06.2022 die Aufstellung eines Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ zur Steuerung der Windenergienutzung sowie Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen einschließlich der Kriterien für ein gesamtträumliches Planungskonzept beschlossen (Anlage2_Kriterienkatalog_Wind_Solar_zum_Beschluss_220613).



Legende

- Dolgelin Projektfläche
- 200m Bahnkorridor nach EEG
- 500m Bahnkorridor nach EEG
- Naturschutzgebiet / FFH-Schutzgebiet
- Abstand zu Wohnbauflächen

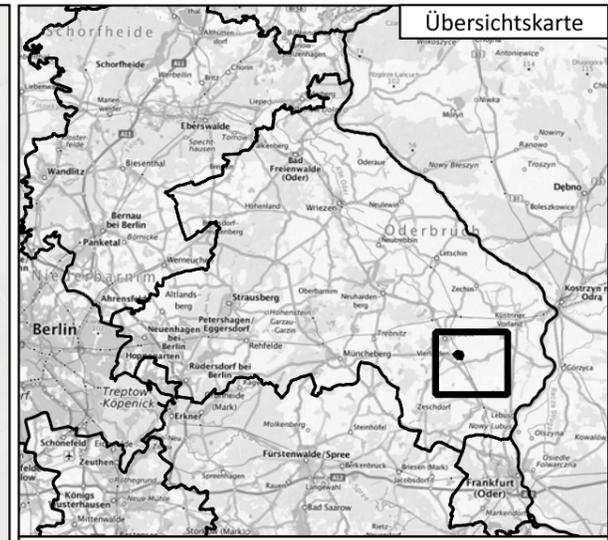
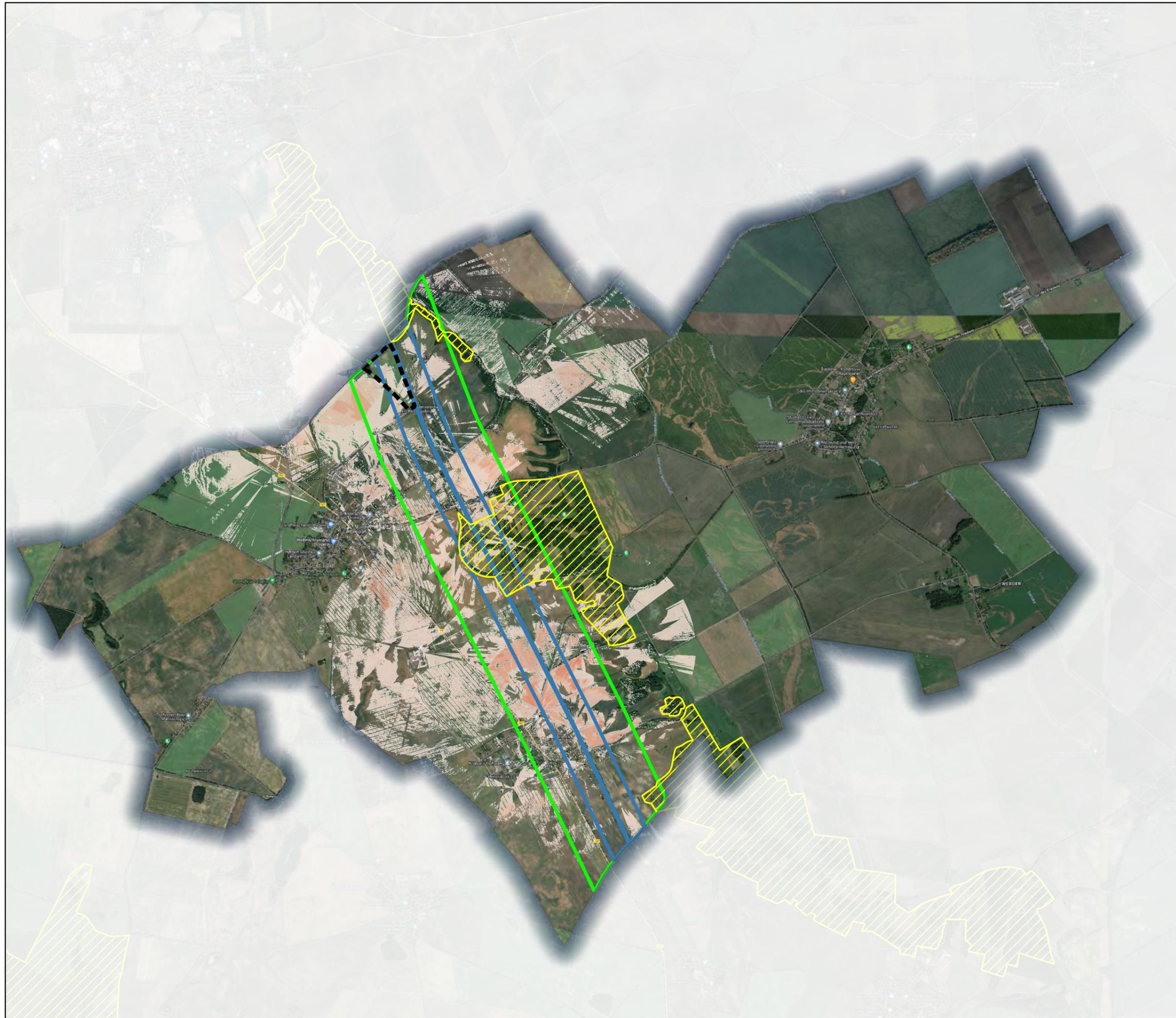
PROJEKT/TITEL:
Geplante PVA-Fläche Dolgelin mit 150m Abstand zu Siedlungsflächen

LAGE:
 Bundesland: Brandenburg
 Landkreis: Märkisch Oderland
 Gemeinde: Lindendorf
 Gemarkung(en): Dolgelin / 124216
 Flur(en): 3
 Flurstück(e): 271, 270/1, 274, 275, 276, 277

Enerparc AG
 Kirchenpauerstraße 26
 20457 Hamburg



GEFERTIGT: v.angerhoefer	MASSSTAB: 1:35.000
DATUM: 28/03/2023	KBS: EPSG:25833 ETRS89 / UTM zone 33N



Legende

- Dolgeln Projektfläche
- 200m Bahnkorridor nach EEG
- 500m Bahnkorridor nach EEG
- Naturschutzgebiet / FFH-Schutzgebiet

Einschbarkeit der Fläche nach Anzahl der Beobachter

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 12

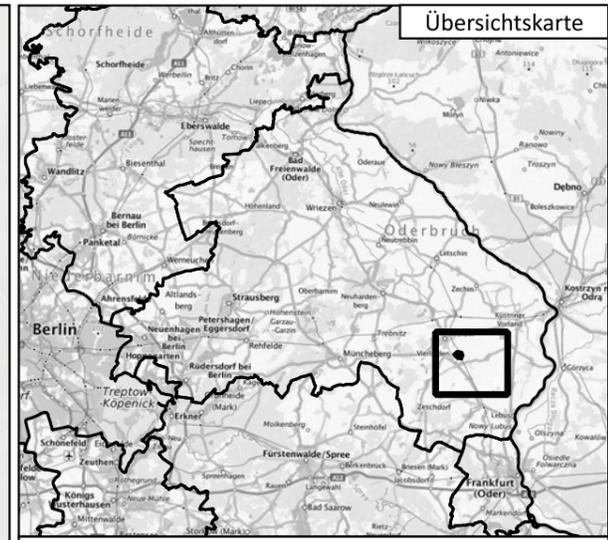
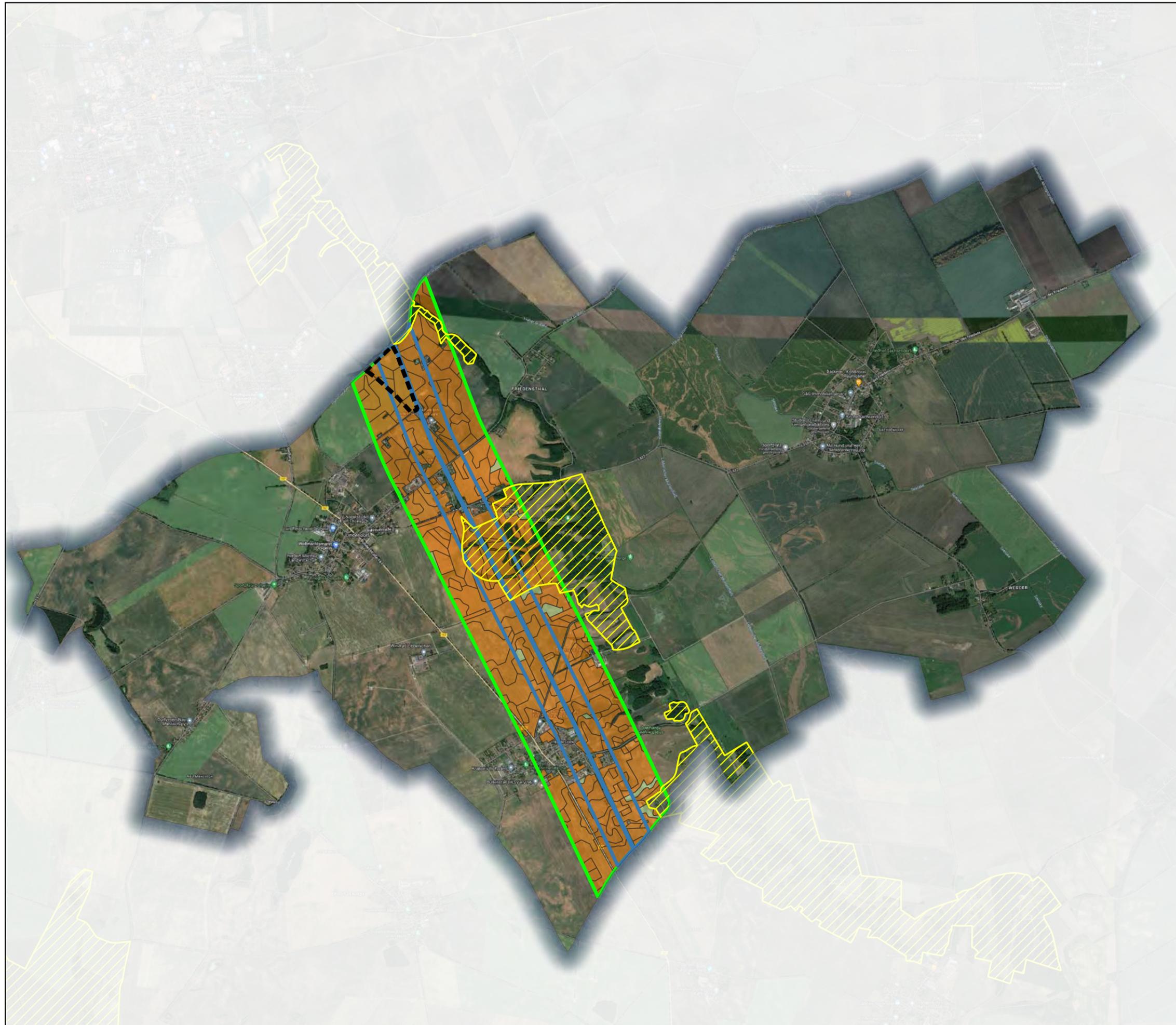
PROJEKT/TITEL:
Geplante PVA-Fläche Dolgeln mit Sichtfeldanalyse

LAGE:
 Bundesland: Brandenburg
 Landkreis: Märkisch Oderland
 Gemeinde: Lindendorf
 Gemarkung(en): Dolgeln / 124216
 Flur(en): 3
 Flurstück(e): 271, 270/1, 274, 275, 276, 277

Enerparc AG
 Kirchenpauerstraße 26
 20457 Hamburg



GEFERTIGT: v.angerhoefer MASSSTAB: 1:35.000
 DATUM: 28/03/2023 KBS: EPSG:25833 ETRS89 / UTM zone 33N



Legende

- Dolgelin Projektfläche
- 200m Bahnkorridor nach EEG
- 500m Bahnkorridor nach EEG
- Naturschutzgebiet / FFH-Schutzgebiet

Bodenwertzahl gemäß BodSchutzG

- 1-23
- 24-28
- >=29

PROJEKT/TITEL:
Geplante PVA-Fläche Dolgelin mit Bodenwertzahlen

LAGE:
 Bundesland: Brandenburg
 Landkreis: Märkisch Oderland
 Gemeinde: Lindendorf
 Gemarkung(en): Dolgelin / 124216
 Flur(en): 3
 Flurstück(e): 271, 270/1, 274, 275, 276, 277

Enerparc AG
 Kirchenpauerstraße 26
 20457 Hamburg



GEFERTIGT: v.angerhoefer	MASSSTAB: 1:35.000
DATUM: 28/03/2023	KBS: EPSG:25833 ETRS89 / UTM zone 33N